LZ-Rheinland

Artikel vom 24.10.2018 · Ausgedruckt am 11.11.2026, 02:45 Uhr

Online: https://lz-rheinland-staging.p-k3txh2.project.space/nachricht/ende-gelaende-will-zahlen

"Ende Gelände" will zahlen



Foto: imago

6 500 Menschen beteiligten sich laut Veranstalter am Wochenende an den Protestaktionen der Aktionsgruppe „Ende Gelände“ gegen den Braunkohleabbau am Tagebau Hambach. „Ende Gelände“ spricht selbst von „der bisher größten Aktion zivilen Ungehorsams gegen Braunkohleabbau“. Dabei blockierten tausende Protestierende nicht nur die Gleise der Hambach-Bahn. Beim Marsch vom Protestkamp am Ortsrand von Düren zum Tagebaugelände überquerten diese auch frisch bestellte Äcker. Verschiedene Medien berichten etwa, dass ein Landwirt die Demonstranten davon habe abhalten wollen und darauf selbst in Polizeigewahrsam genommen worden sei. Der Staatsanwaltschaft zufolge werde geprüft, inwieweit tatsächlich eine strafbare Handlung des Landwirts vorliegen würde. Den Veranstaltern der Demonstration scheint mittlerweile bewusst geworden zu sein, dass sie mit ihren Aktivitäten nicht nur RWE, den Betreiber des Tagebaus, schaden, sondern auch Unbeteiligten wie Landwirte vor Ort. „Ende Gelände“ will, ausweislich der Webseite der Aktionsgruppe, Landwirte dafür entschädigen. Sollten Schäden entstanden sein, sollten sich Betroffene an die Mail-Adresse info@ende-gelände.org wenden.

Die LZ meint: Wer auch immer die Organisation dieser Proteste zu verantworten hat, hätte durchaus nach dem Motto „Vorbeugen ist besser als entschädigen“ handeln und dafür Sorge tragen können, dass eben bei Unbeteiligten keine Schäden entstehen. Aber

möglicherweise war denen bereits im Vorfeld bewusst, dass ihr Einfluss soweit nicht reicht. Nunmehr Entschädigungen anzubieten, gebietet der Anstand, ob tatsächlich welche fließen, muss sich noch herausstellen. Auch bei längerem Durchforsten der Webseite von „Ende Gelände“ lässt sich nämlich kein Impressum auffinden, aus dem hervorgeht, wer die presserechtliche Verantwortung für diese Internetseite hat. Wenn schon hier kein Verantwortlicher greifbar ist, fragt sich, ob auch ein für die Gesamtveranstaltung Verantwortlicher greifbar ist, der für die entstandenen Schäden einsteht.